

Kriterien für die Anerkennung von Außenstellen von Frauenservicestellen

Förderungsziel:

- Gesellschaftliche, rechtliche und ökonomische Gleichstellung von Frauen;
- Chancengleichheit für Frauen;
- Stärkung der Eigenverantwortung und Eigeninitiativen der Frauen im Hinblick auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- Unterstützung für Frauen und Mädchen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung;
- Integration von Frauen und Mädchen in das Berufsleben unter besonderer Berücksichtigung der Schließung der Lohn- und Gehaltsschere;
- Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Förderungsgegenstand:

1. Beratung für Frauen und Mädchen bei sozialen, psychischen, rechtlichen und ökonomischen Problemen;
2. Beratung von Frauen und Mädchen spezifischer Zielgruppen mit besonderen Problemschwerpunkten;
3. Beratung und Unterstützung beim beruflichen Ein-, Auf- und Wiedereinstieg unter besonderer Berücksichtigung der Problematik der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern (Schließung der Gehaltsschere);
4. Beratung zu frauenspezifischen Bildungs- und Qualifikationsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich neuer Technologien, atypischer Berufswahl, beruflicher Neuorientierung und Fort- und Weiterbildung;
5. Enttabuisierung der Thematik „Gewalt“ sowie Beratungs- und Betreuungs- und Präventionsarbeit im Gewaltschutzbereich;
6. Aktivierung des Potentials für Eigeninitiative/Eigenverantwortlichkeit von Frauen;
7. Setzen von bewusstseinsbildenden und praxisorientierten Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern;
8. Durchführung von Projekten und Initiativen gegen Frauenarmut.

Besondere Voraussetzungen:

- eine Außenstelle kann nur von einer bereits anerkannten Frauenserviceestelle eingerichtet bzw. betrieben werden,
- Langjähriger Erfahrungszeitraum;
- Hoher Bekanntheitsgrad;
- Ganzheitliche und umfassende frauenspezifische Beratung zu den unter „Fördergegenstand“ angeführten Bereichen;
- Professionalität durch entsprechend geschulte Mitarbeiterinnen;
- Kenntnisse weiblicher Lebens- und Sozialisationsbedingungen;
- Kooperation mit Ländern, Gemeinden und/oder dem AMS und/oder Gebietskörperschaften, Institutionen und Einrichtungen;
- Mit-/Finanzierung mind. einer Gebietskörperschaft und gegebenenfalls weiterer langjähriger FördergeberInnen ausschließlich für die Außenstelle in mindestens gleicher Höhe wie durch die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten;
- Öffnungszeit von mindestens 5 Wochenstunden.
- Großräumiges Einzugsgebiet
- Vernetzung/Kooperation mit anderen Frauenberatungseinrichtungen

Diese Kriterien gelten für Außenstellen von anerkannten Frauenservicestellen, die ab 1.1.2012 neu anerkannt werden.

Erstellt von

Bundeskanzleramt

Abteilung III/2

E-Mail: frauenprojektfoerderung@bka.gv.at

Zuletzt aktualisiert am: 25. März 2020